2. ReH..Mo Symposium
"IT-Dienstleistungen für Justiz und Verwaltung Zuständigkeit - Wettbewerb - Innovation"

IT-Dienstleistungen für den öffentlichen Sektor im Lichte des Verfassungs- und Vergaberechts

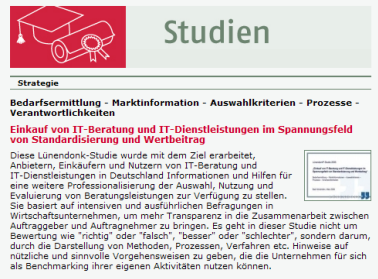
14. November 2006



1. Zunehmende „Multimediatisierung" des öffentlichen Sektors



2. Zunehmende „Professionalisierung" von IT-Dienstleistungen


Studien

Strategie

Bedarfsermittlung - Marktinformation - Auswahlkriterien - Prozesse - Verantwortlichkeiten

Einkauf von IT-Beratung und IT-Dienstleistungen im Spannungsfeld von Standardisierung und Wertbeitrag

Diese Lünendonk-Studie wurde mit dem Ziel erarbeitet, Anbietern, Einkäufern und Nutzern von IT-Beratung und IT-Dienstleistungen in Deutschland Informationen und Hilfen für eine weitere Professionalisierung der Auswahl, Nutzung und Evaluierung von Beratungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Sie basiert auf intensiven und ausführlichen Befragungen in Wirtschaftsunternehmen, um mehr Transparenz in die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu bringen. Es geht in dieser Studie nicht um Bewertung wie "richtig" oder "falsch", "besser" oder "schlechter", sondern darum, durch die Darstellung von Methoden, Prozessen, Verfahren etc. Hinweise auf nützliche und sinnvolle Vorgehensweisen zu geben, die die Unternehmen für sich als Benchmarking ihrer eigenen Aktivitäten nutzen können.

Quelle: www.cio.de/studien/strategie/10637/index.html


Meldungen der letzten Monate

„Bundesinnenminister Schäuble richtet zentrale Bundesstelle für Informationstechnik ein"

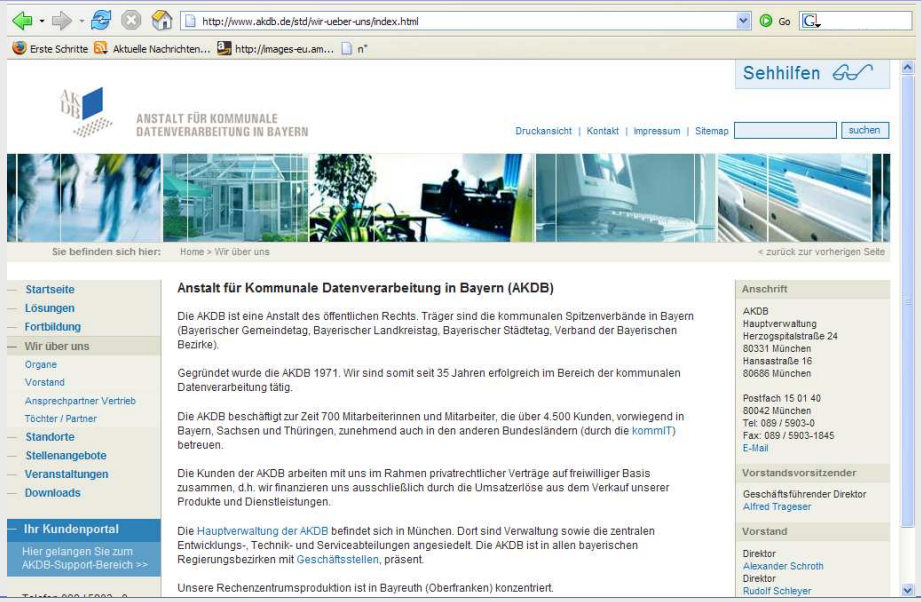
„Neuorganisation bei der Bundesfinanz-verwaltung"

„Kommunale IT-Dienstleister gründen Bundes-Arbeitsgemeinschaft"

„Behörden haben jetzt eine Bundes-IT-Abteilung"

„Dataport ist Vier-Länder-Anstalt"

Quelle: www.bva.bund.de/nn_538512/SubSites/BIT/DE/Shared/Publikationen/infora06__vortrag,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/infora06_vortrag.pdf


http://www.akdb.de/std/wir-ueber-uns/index.html

Erste Schritte | Aktuelle Nachrichten... | http://images-eu.am...

Sehhilfen

ANSTALT FÜR KOMMUNALE DATENVERARBEITUNG IN BAYERN

Druckansicht | Kontakt | Impressum | Sitemap | suchen

Sie befinden sich hier: Home > Wir über uns

< zurück zur vorherigen Seite

- Startseite
- Lösungen
- Fortbildung
- Wir über uns
  - Organe
  - Vorstand
  - Ansprechpartner Vertrieb
  - Töchter / Partner
- Standorte
- Stellenangebote
- Veranstaltungen
- Downloads

Ihr Kundenportal

Hier gelangen Sie zum AKDB-Support-Bereich >>

Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB)

Die AKDB ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger sind die kommunalen Spitzenverbände in Bayern (Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Landkreistag, Bayerischer Städtetag, Verband der Bayerischen Bezirke).

Gegründet wurde die AKDB 1971. Wir sind somit seit 35 Jahren erfolgreich im Bereich der kommunalen Datenverarbeitung tätig.

Die AKDB beschäftigt zur Zeit 700 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über 4.500 Kunden, vorwiegend in Bayern, Sachsen und Thüringen, zunehmend auch in den anderen Bundesländern (durch die kommIT) betreuen.

Die Kunden der AKDB arbeiten mit uns im Rahmen privatrechtlicher Verträge auf freiwilliger Basis zusammen, d.h. wir finanzieren uns ausschließlich durch die Umsatzerlöse aus dem Verkauf unserer Produkte und Dienstleistungen.

Die Hauptverwaltung der AKDB befindet sich in München. Dort sind Verwaltung sowie die zentralen Entwicklungs-, Technik- und Serviceabteilungen angesiedelt. Die AKDB ist in allen bayerischen Regierungsbezirken mit Geschäftsstellen, präsent.

Unsere Rechenzentrumsproduktion ist in Bayreuth (Oberfranken) konzentriert.

Anschrift

AKDB
Hauptverwaltung
Herzogspitalstraße 24
80331 München
Hansastraße 16
80686 München

Postfach 15 01 40
80042 München
Tel: 089 / 5903-0
Fax: 089 / 5903-1845
E-Mail

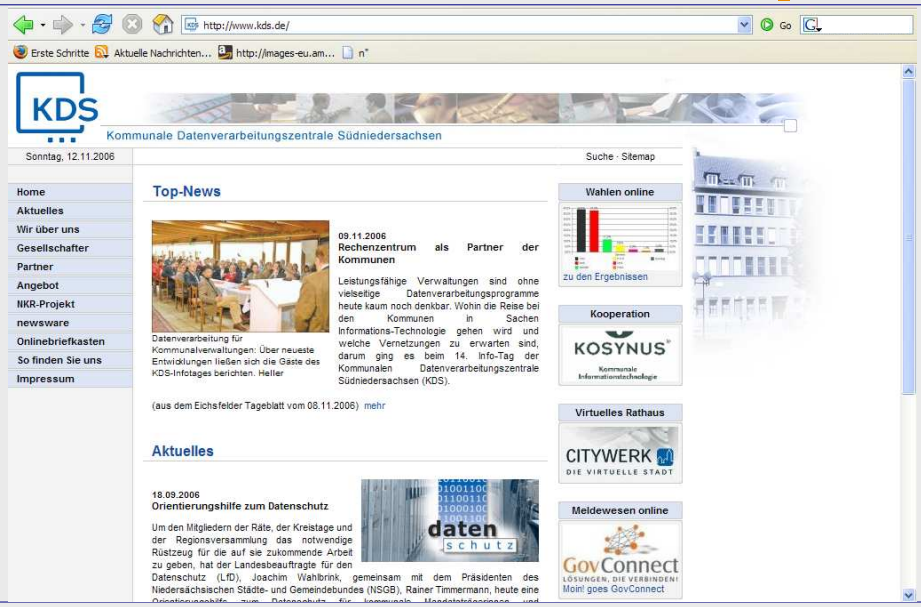
Vorstandsvorsitzender

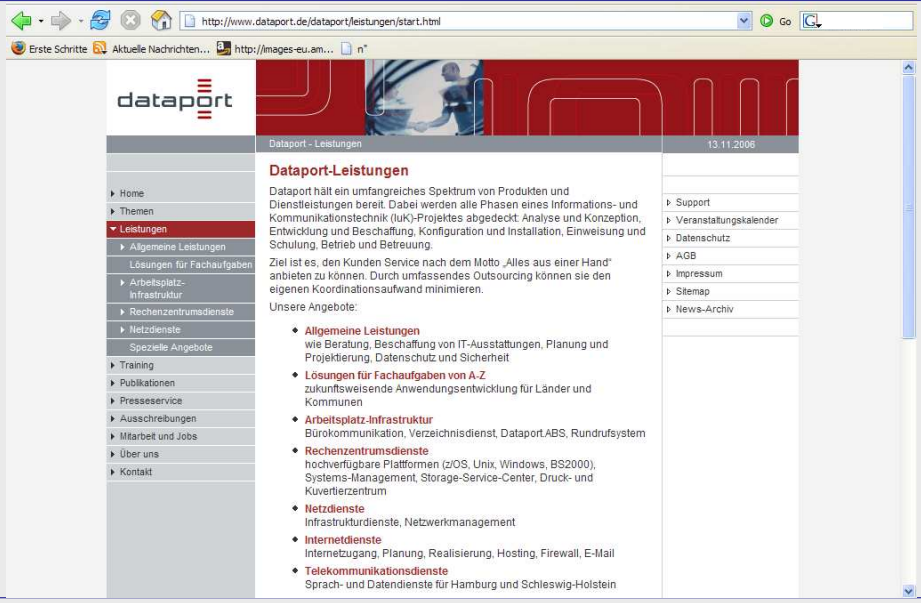
Geschäftsführender Direktor
Alfred Trageser

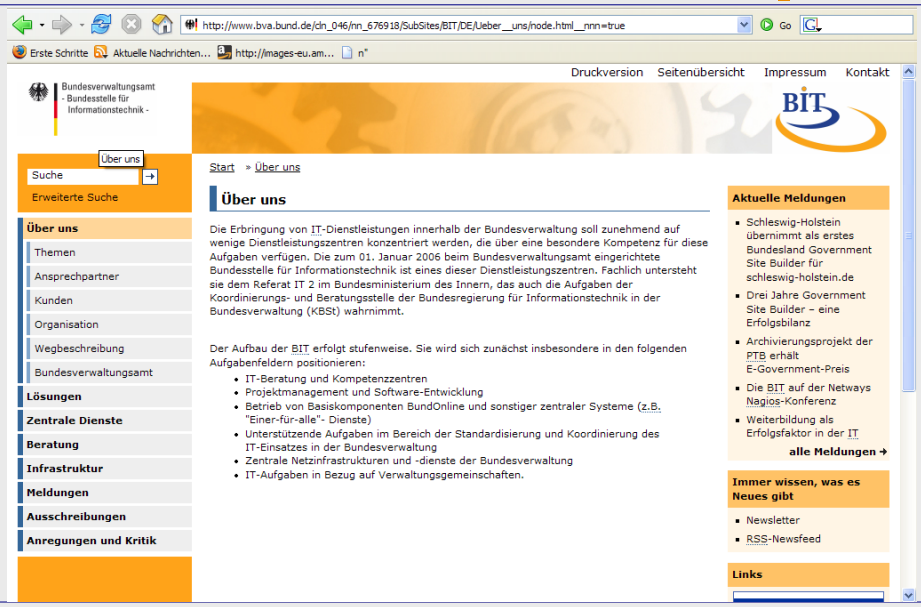
Vorstand

Direktor
Alexander Schroth
Direktor
Rudolf Schleyer


http://www.krz.de/
krz
Kommunales Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe
home links kontakt sitemap impressum suche>
Unternehmen | Leistungsangebot | Aktuelles | Hausmesse 2006 | TeamDrive
Willkommen
im Internetportal des krz.
Das Kommunale Rechenzentrum Minden-Ravensberg/Lippe (krz) in Lemgo präsentiert sich als ein modernes, dienstleistungsorientiertes IT-Unternehmen.
Unsere Internetpräsenz informiert Sie umfassend über unsere Produkte und Dienstleistungen im Bereich neuer Informations- und Kommunikationstechnologien für Kommunen.
Kundenorientierung und somit eine höchstmögliche Kundenzufriedenheit ist unser Ziel.
gez.
Reinhold Harnisch
Geschäftsführer
Login Kundenbereich
Aktuelles
Moderner Staat - 10. Fachmesse und Kongress 28.11.2006
update - Kundeninformation des KRZ 02.11.2006
Hausmesse 2006 - Vorträge 27.10.2006
Bürgermeister Reinhard Jasper neuer Vorsitzender der AKDN 07.09.2006
owl-parking Video 04.09.2006
Umstieg auf neues Einwohnerverfahren abgeschlossen 02.06.2006
Governikus
iKISS


http://www.kds.de/
KDS
Kommunale Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen
Sonntag, 12.11.2006
Suche · Sitemap
Home
Aktuelles
Wir über uns
Gesellschafter
Partner
Angebot
NKR-Projekt
newsware
Onlinebriefkasten
So finden Sie uns
Impressum
Top-News
09.11.2006
Rechenzentrum als Partner der Kommunen
Leistungsfähige Verwaltungen sind ohne vielseitige Datenverarbeitungsprogramme heute kaum noch denkbar. Wohin die Reise bei den Kommunen in Sachen Informations-Technologie gehen wird und welche Vernetzungen zu erwarten sind, darum ging es beim 14. Info-Tag der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Südniedersachsen (KDS).
Datenverarbeitung für Kommunalverwaltungen: Über neueste Entwicklungen ließen sich die Gäste des KDS-Infotages berichten. Heller
(aus dem Eichsfelder Tageblatt vom 08.11.2006) mehr
Aktuelles
18.09.2006
Orientierungshilfe zum Datenschutz
daten schutz
Um den Mitgliedern der Räte, der Kreistage und der Regionsversammlung das notwendige Rüstzeug für die auf sie zukommende Arbeit zu geben, hat der Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD), Joachim Wahlbrink, gemeinsam mit dem Präsidenten des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (NSGB), Rainer Timmermann, heute eine
Wahlen online
zu den Ergebnissen
Kooperation
KOSYNUS
Virtuelles Rathaus
CITYWERK
DIE VIRTUELLE STADT
Meldewesen online
GovConnect
LÖSUNGEN, DIE VERBINDEN!
Moin! goes GovConnect


http://www.dataport.de/dataport/leistungen/start.html
dataport
Dataport - Leistungen
13.11.2006
Home
Themen
Leistungen
Allgemeine Leistungen
Lösungen für Fachaufgaben
Arbeitsplatz-Infrastruktur
Rechenzentrumsdienste
Netzdienste
Spezielle Angebote
Training
Publikationen
Presseservice
Ausschreibungen
Mitarbeit und Jobs
Über uns
Kontakt
Support
Veranstaltungskalender
Datenschutz
AGB
Impressum
Sitemap
News-Archiv
Dataport-Leistungen
Dataport hält ein umfangreiches Spektrum von Produkten und Dienstleistungen bereit. Dabei werden alle Phasen eines Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)-Projektes abgedeckt: Analyse und Konzeption, Entwicklung und Beschaffung, Konfiguration und Installation, Einweisung und Schulung, Betrieb und Betreuung.
Ziel ist es, den Kunden Service nach dem Motto „Alles aus einer Hand" anbieten zu können. Durch umfassendes Outsourcing können sie den eigenen Koordinationsaufwand minimieren.
Unsere Angebote:
Allgemeine Leistungen
wie Beratung, Beschaffung von IT-Ausstattungen, Planung und Projektierung, Datenschutz und Sicherheit
Lösungen für Fachaufgaben von A-Z
zukunftsweisende Anwendungsentwicklung für Länder und Kommunen
Arbeitsplatz-Infrastruktur
Bürokommunikation, Verzeichnisdienst, Dataport.ABS, Rundrufsystem
Rechenzentrumsdienste
hochverfügbare Plattformen (z/OS, Unix, Windows, BS2000), Systems-Management, Storage-Service-Center, Druck- und Kuvertierzentrum
Netzdienste
Infrastrukturdienste, Netzwerkmanagement
Internetdienste
Internetzugang, Planung, Realisierung, Hosting, Firewall, E-Mail
Telekommunikationsdienste
Sprach- und Datendienste für Hamburg und Schleswig-Holstein


http://www.bva.bund.de/cln_046/nn_676918/SubSites/BIT/DE/Ueber__uns/node.html__nnn=true
Druckversion Seitenübersicht Impressum Kontakt
Bundesverwaltungsamt - Bundesstelle für Informationstechnik -
BIT
Über uns
Suche
Erweiterte Suche
Über uns
Themen
Ansprechpartner
Kunden
Organisation
Wegbeschreibung
Bundesverwaltungsamt
Lösungen
Zentrale Dienste
Beratung
Infrastruktur
Meldungen
Ausschreibungen
Anregungen und Kritik
Start » Über uns
Über uns
Die Erbringung von IT-Dienstleistungen innerhalb der Bundesverwaltung soll zunehmend auf wenige Dienstleistungszentren konzentriert werden, die über eine besondere Kompetenz für diese Aufgaben verfügen. Die zum 01. Januar 2006 beim Bundesverwaltungsamt eingerichtete Bundesstelle für Informationstechnik ist eines dieser Dienstleistungszentren. Fachlich untersteht sie dem Referat IT 2 im Bundesministerium des Innern, das auch die Aufgaben der Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung (KBSt) wahrnimmt.
Der Aufbau der BIT erfolgt stufenweise. Sie wird sich zunächst insbesondere in den folgenden Aufgabenfeldern positionieren:
IT-Beratung und Kompetenzzentren
Projektmanagement und Software-Entwicklung
Betrieb von Basiskomponenten BundOnline und sonstiger zentraler Systeme (z.B. "Einer-für-alle"- Dienste)
Unterstützende Aufgaben im Bereich der Standardisierung und Koordinierung des IT-Einsatzes in der Bundesverwaltung
Zentrale Netzinfrastrukturen und -dienste der Bundesverwaltung
IT-Aufgaben in Bezug auf Verwaltungsgemeinschaften.
Aktuelle Meldungen
Schleswig-Holstein übernimmt als erstes Bundesland Government Site Builder für schleswig-holstein.de
Drei Jahre Government Site Builder – eine Erfolgsbilanz
Archivierungsprojekt der PTB erhält E-Government-Preis
Die BIT auf der Netways Nagios-Konferenz
Weiterbildung als Erfolgsfaktor in der IT
alle Meldungen
Immer wissen, was es Neues gibt
Newsletter
RSS-Newsfeed
Links

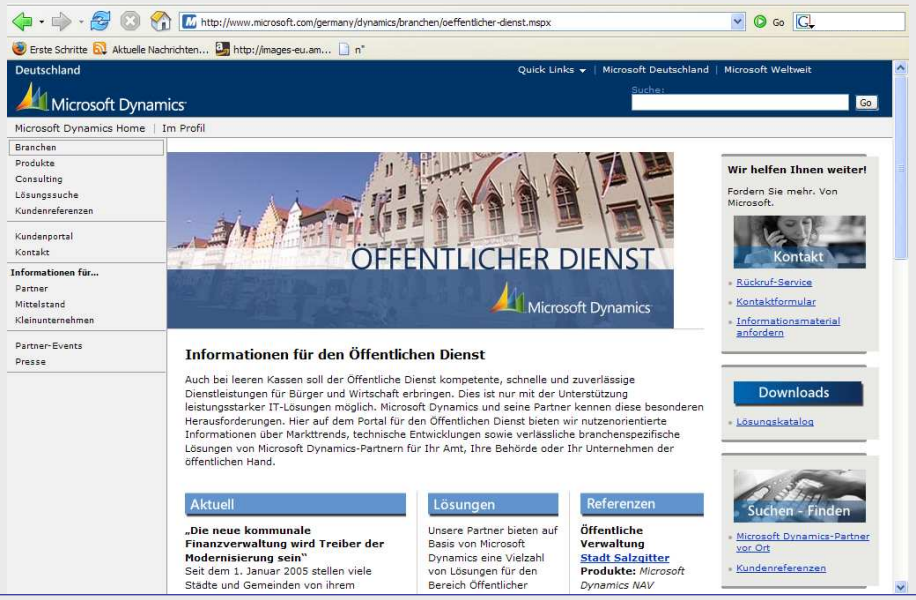


3. Zunehmende Angebotspalette durch IT-Industrie und mittelständische IT-Dienstleister

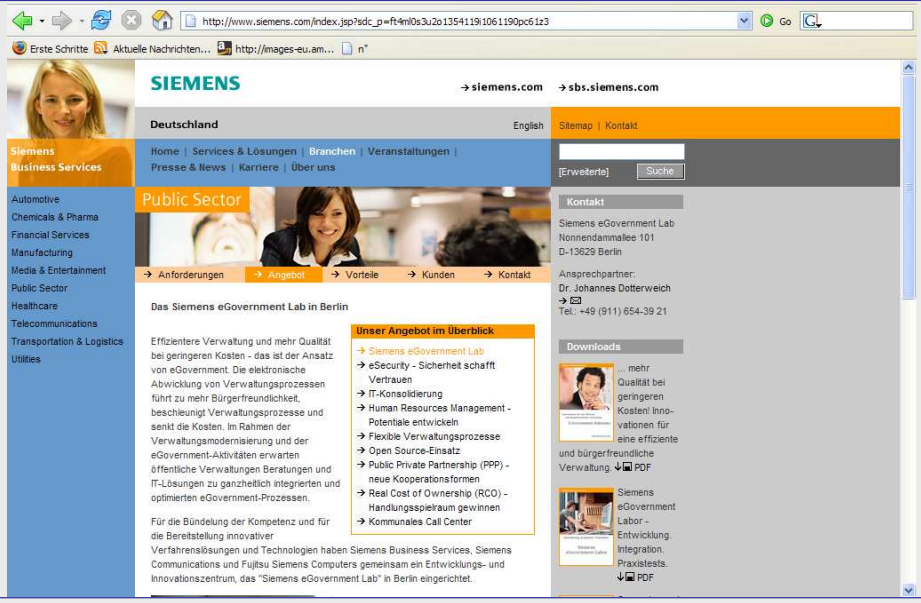
Aktuelle Quartalszahlen von IT-Dienstleistern
Eine Untersuchung der aktuellen weltweiten Quartalszahlen ausgewählter IT-Dienstleister durch die Experton Group zeigt ein überwiegend positives Bild auf. Betrachtet wurden 21 Dienstleister, die im vergangenen Quartal zusammen einen globalen Umsatz von rund 39 Milliarden EUR erwirtschaftet haben. Der Umsatz stieg gewichtet um durchschnittlich 5,2 Prozent gegenüber dem Vorquartal. Nur sechs der Dienstleister mussten einen Umsatzrückrang hinnehmen; vier dieser Anbieter sind allerdings mittelständische IT-Dienstleister mit starkem Fokus auf den deutschsprachigen Markt. Andererseits haben es gerade die meisten betrachteten kleineren und mittleren deutschen Service Provider geschafft, im aktuellen Quartal schwarze Zahlen zu schreiben.
Kleinen wie großen Dienstleistern ist der Trend zu Marktkonsolidierung gemeinsam, wie die Beispiele Unilog (LogicaCMG) und arxes NCC (NDO Service) zeigen.

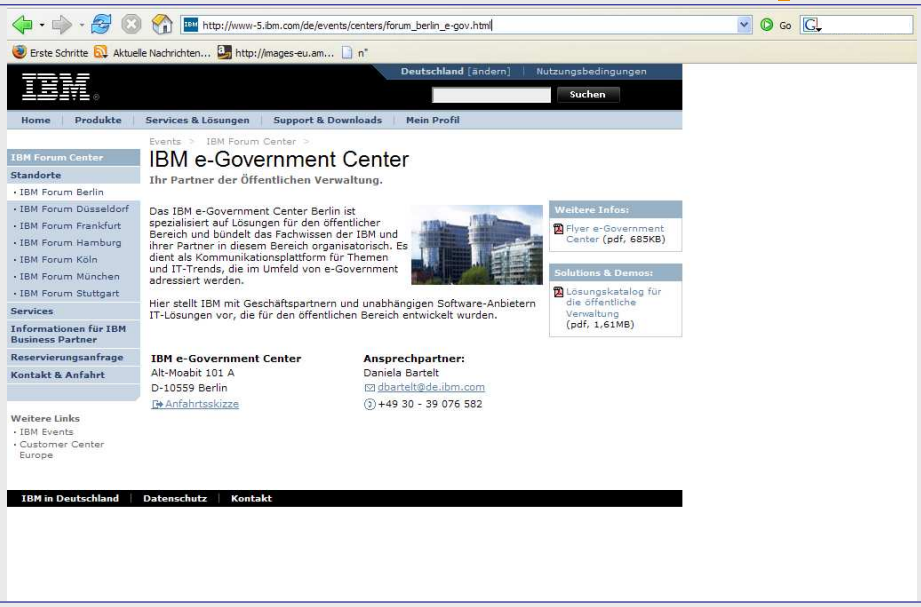


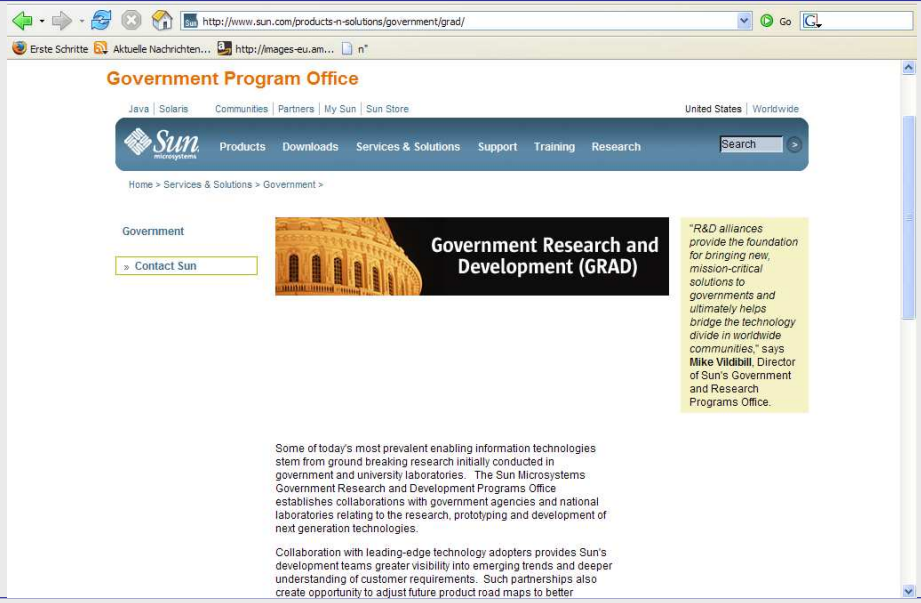
Quelle: www.ap-verlag.de/Quartalszahlen%20trends.htm


http://www.microsoft.com/germany/dynamics/branchen/oeffentlicher-dienst.mspx
Deutschland
Quick Links | Microsoft Deutschland | Microsoft Weltweit
Microsoft Dynamics
Microsoft Dynamics Home | Im Profil
Branchen
Produkte
Consulting
Lösungssuche
Kundenreferenzen
Kundenportal
Kontakt
Informationen für...
Partner
Mittelstand
Kleinunternehmen
Partner-Events
Presse
ÖFFENTLICHER DIENST
Microsoft Dynamics
Informationen für den Öffentlichen Dienst
Auch bei leeren Kassen soll der Öffentliche Dienst kompetente, schnelle und zuverlässige Dienstleistungen für Bürger und Wirtschaft erbringen. Dies ist nur mit der Unterstützung leistungsstarker IT-Lösungen möglich. Microsoft Dynamics und seine Partner kennen diese besonderen Herausforderungen. Hier auf dem Portal für den Öffentlichen Dienst bieten wir nutzenorientierte Informationen über Markttrends, technische Entwicklungen sowie verlässliche branchenspezifische Lösungen von Microsoft Dynamics-Partnern für Ihr Amt, Ihre Behörde oder Ihr Unternehmen der öffentlichen Hand.
Aktuell
„Die neue kommunale Finanzverwaltung wird Treiber der Modernisierung sein"
Seit dem 1. Januar 2005 stellen viele Städte und Gemeinden von ihrem
Lösungen
Unsere Partner bieten auf Basis von Microsoft Dynamics eine Vielzahl von Lösungen für den Bereich Öffentlicher
Referenzen
Öffentliche Verwaltung
Stadt Salzgitter
Produkte: Microsoft Dynamics NAV
Wir helfen Ihnen weiter!
Fordern Sie mehr. Von Microsoft.
Kontakt
Rückruf-Service
Kontaktformular
Informationsmaterial anfordern
Downloads
Lösungskatalog
Suchen - Finden
Microsoft Dynamics-Partner vor Ort
Kundenreferenzen


http://www.egovernment-verwaltungsportal.de/
Schönerland
Anmelden | ?
Start | Bürgerservice | Schönerland | Politik & Verwaltung | Tourismus & Kultur | Wirtschaft & Umwelt | Wohnen & Verkehr | Wissenschaft & Bildung
Suche
[Suchen]
Themen
Einstiegsseite
Informationen zum E-Government Verwaltungsportal
E-Government in der Verwaltung
Informationen zum Portal
Modularer Aufbau des Portals
Systematisches Gesamtkonzept
Standards und Kostensenkung
Leistungsumfang
Vorteile
Internet Antragssystem
Quick-Check
Beschreibung des Schönerland-Portals
Aufbau des Schönerland-Portals
Bürgersicht
Sachbearbeitersicht
Sicht des Ratsmitgliedes
Suche im WWW
Google
YAHOO!
excite
Portrait Schönerland
Schönerland im Internet
Das E-Government Verwaltungsportal von Schönerland
Herzlich willkommen im E-Government Verwaltungsportal der Deutschen Telekom. Dieses Demonstrationsportal des virtuellen Landkreises "Schönerland" dient zur Darstellung der Möglichkeiten des E-Government Verwaltungsportals.
Hierzu wurden auf dieser Seite einige Informationen über dieses Produkt zusammengestellt. Beispielhaft können Sie sich auf den weiteren Seiten eine Auswahl von Modulen, Diensten und integrierten Fachverfahren ansehen. Wir möchten Sie bitten, etwas durch unser schönes Schönerland zu klicken und so die Inhalte und Funktionalitäten besser kennen zu lernen.
Beachten Sie auch die aktuellen Meldungen und unseren Veranstaltungskalender rund um das Thema E-Government.
Schreiben Sie uns eine Email, falls Sie tiefergehendes Interesse oder Fragen haben:
e-government@t-systems.com
Allgemeines zum Portal
Digitale Signatur mit OSCI
Aktuelles
Sassenburg geht mit E-Government-Verwaltungsportal online 07.07.2006
Mit Sassenburg im Landkreis Gifhorn geht eine weitere Kommune im Rahmen des Subportal-Modells online.
Portal für EU-Projekt A.S.A.P. ist online 23.06.2006
Sprachen
Ihre derzeitige Sprachauswahl ist deutsch.
Portal in englisch anzeigen
Portal in spanisch anzeigen
Events & Termine
November 2006
Thema: Alle
Regionen
Schönerland
Umfrage
Wie gefällt Ihnen das Schönerland-Portal?
Abstimmen
Aktueller Stand
Nächste Umfrage

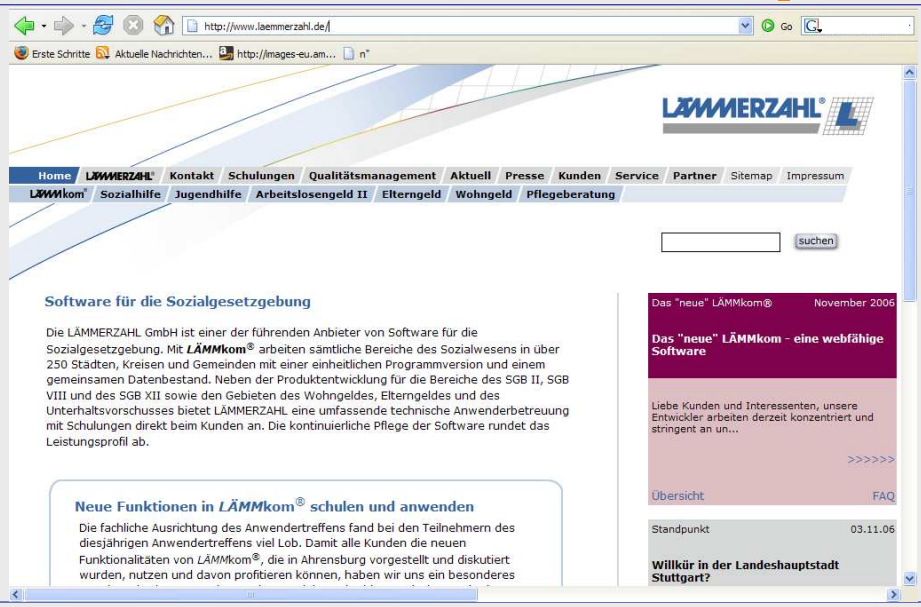

SIEMENS
Deutschland
Siemens Business Services
Automotive
Chemicals & Pharma
Financial Services
Manufacturing
Media & Entertainment
Public Sector
Healthcare
Telecommunications
Transportation & Logistics
Utilities
Public Sector
Das Siemens eGovernment Lab in Berlin
Unser Angebot im Überblick


IBM
IBM e-Government Center
Ihr Partner der Öffentlichen Verwaltung.
IBM Forum Center
Standorte
Services
Informationen für IBM Business Partner
Reservierungsanfrage
Kontakt & Anfahrt
IBM e-Government Center
Alt-Moabit 101 A
D-10559 Berlin
Ansprechpartner:
Daniela Bartelt


http://www.sun.com/products-n-solutions/government/grad/
Government Program Office
Java | Solaris | Communities | Partners | My Sun | Sun Store
United States | Worldwide
Products
Downloads
Services & Solutions
Support
Training
Research
Search
Home > Services & Solutions > Government >
Government
» Contact Sun
Government Research and Development (GRAD)
"R&D alliances provide the foundation for bringing new, mission-critical solutions to governments and ultimately helps bridge the technology divide in worldwide communities," says Mike Vildibill, Director of Sun's Government and Research Programs Office.
Some of today's most prevalent enabling information technologies stem from ground breaking research initially conducted in government and university laboratories. The Sun Microsystems Government Research and Development Programs Office establishes collaborations with government agencies and national laboratories relating to the research, prototyping and development of next generation technologies.
Collaboration with leading-edge technology adopters provides Sun's development teams greater visibility into emerging trends and deeper understanding of customer requirements. Such partnerships also create opportunity to adjust future product road maps to better


http://www.komuna-web.de/
komuna
Partner der Kommunalverwaltung
NKF
eGovernment
neu
Über uns
Jobs
AWG
Home
News
Leistungen
Support
Schulungen
Termine
Referenzen
Links
Kontakt
Impressum
Datenschutz
Zufriedenes Rathaus. Zufriedene Bürger.
Sie stehen im Mittelpunkt. Wir sind Ihr Partner.
GANZHEITLICHE KOMMUNALE EDV-LÖSUNGEN FÜR PRAXIS UND ZUKUNFT
komuna


http://www.naviga.de/start.php
naviga
infoware intelligent
Produkte | Services | Support | Firma | Kontakt
SiteMap
suchen auf naviga.de
go
elina
elina - Die Neuentwicklung von naviga fürs Elterngeld
Symposium
Symposium über rechtliche Fragen zum Thema "IT-Dienstleistungen in der öffentlichen Verwaltung"
Verbandsgründung
DATABUND
Markttransparenz gegen Wettbewerbsverzerrung durch die öffentliche Hand – Verband Databund in Berlin gegründet ...
navigator 17
migewa Region
die innovative Gewerbelösung für Landkreise und Regionen. Hier finden Sie ausführliche Informationen über Konzepte und Einsatzmöglichkeiten ...
merz F13/F13z
Die neuen Zahlverfahren F13/F13z sind verfügbar. Hier finden Sie weitere Informatione zu der neuen Version 2.83 ...
ramiris Euro
Das neue ramiris Abrechnungsmodul ist verfügbar. Die Sitzungsgeldabrechnung wurde komplett überarbeitet. Hier erfahren Sie mehr über die neuen Möglichkeiten ...
Anwenderberichte
Sie möchten wissen, wie sich unsere Software in der Praxis bewährt? Lesen Sie, was unsere Kunden dazu sagen ...
xBase vs. SQL
Datenbankumstellung von xBase auf SQL für merz und migewa. Hier erfahren Sie mehr ...
Fix Pack 6
für migewa 2005 erschienen.
Service Pack
für ramiris Version 2.20 erschienen.
Fix Pack 4 (#126)
für merz Version 2.83 erschienen.


http://www.laemmerzahl.de/
LÄMMERZAHL
Home | LÄMMERZAHL | Kontakt | Schulungen | Qualitätsmanagement | Aktuell | Presse | Kunden | Service | Partner | Sitemap | Impressum
LÄMMkom | Sozialhilfe | Jugendhilfe | Arbeitslosengeld II | Elterngeld | Wohngeld | Pflegeberatung
suchen
Software für die Sozialgesetzgebung
Die LÄMMERZAHL GmbH ist einer der führenden Anbieter von Software für die Sozialgesetzgebung. Mit LÄMMkom® arbeiten sämtliche Bereiche des Sozialwesens in über 250 Städten, Kreisen und Gemeinden mit einer einheitlichen Programmversion und einem gemeinsamen Datenbestand. Neben der Produktentwicklung für die Bereiche des SGB II, SGB VIII und des SGB XII sowie den Gebieten des Wohngeldes, Elterngeldes und des Unterhaltsvorschusses bietet LÄMMERZAHL eine umfassende technische Anwenderbetreuung mit Schulungen direkt beim Kunden an. Die kontinuierliche Pflege der Software rundet das Leistungsprofil ab.
Neue Funktionen in LÄMMkom® schulen und anwenden
Die fachliche Ausrichtung des Anwendertreffens fand bei den Teilnehmern des diesjährigen Anwendertreffens viel Lob. Damit alle Kunden die neuen Funktionalitäten von LÄMMkom®, die in Ahrensburg vorgestellt und diskutiert wurden, nutzen und davon profitieren können, haben wir uns ein besonderes
Das "neue" LÄMMkom® November 2006
Das "neue" LÄMMkom – eine webfähige Software
Liebe Kunden und Interessenten, unsere Entwickler arbeiten derzeit konzentriert und stringent an un...
>>>>>>
Übersicht FAQ
Standpunkt 03.11.06
Willkür in der Landeshauptstadt Stuttgart?

UNIVERSITÄT PASSAU

4. Zunehmender Wettbewerb zwischen öffentlich-rechtlichen und privaten IT-Dienstleistern

Parallelen?

Umbruch der Fernsehlandschaft Mitte der 80er Jahre
Umbruch des Telekommunikationsbereiches Mitte der 90er Jahre

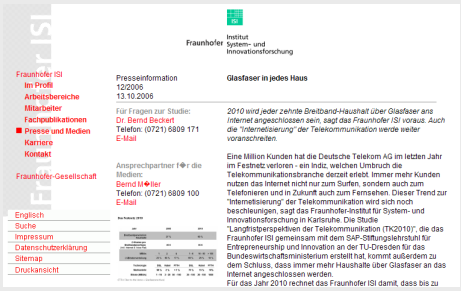


news 22.09.2006 20:57

<< Vorige | Nächste >>

IPTV: Schrumpfende Riesen, wachsende Zwerge

"IPTV ist eine große Umwälzung der TV-Landschaft, größer als seinerzeit die Einführung des Privatfernsehens: Die Großen werden klein, die Kleinen werden größer." Prof. Dr. Helmut Thoma prognostiziert damit eine Zersplitterung der Fernsehlandschaft. Für ihn gibt es dabei kein gutes oder schlechtes Fernsehen, sondern Formate, die akzeptiert oder abgelehnt werden. Als mögliche Verlierer der Entwicklung bezeichnete Thoma die öffentlich rechtlichen Fernsehsender: "Was die machen, wird es in vielen kleinen Portionen im Internet geben."



Fraunhofer Institut System- und Innovationsforschung

Fraunhofer ISI
Im Profil
Arbeitsbereiche
Mitarbeiter
Fachpublikationen
Presse und Medien
Karriere
Kontakt
Fraunhofer-Gesellschaft
Englisch
Suche
Impressum
Datenschutzerklärung
Sitemap
Druckansicht

Presseinformation
12/2006
13.10.2006

Glasfaser in jedes Haus

Für Fragen zur Studie:
Dr. Bernd Beckert
Telefon: (0721) 6809 171
E-Mail

Ansprechpartner für die Medien:
Bernd Müller
Telefon: (0721) 6809 100
E-Mail

2010 wird jeder zehnte Breitband-Haushalt über Glasfaser ans Internet angeschlossen sein, sagt das Fraunhofer ISI voraus. Auch die "Internetisierung" der Telekommunikation werde weiter voranschreiten.

Eine Million Kunden hat die Deutsche Telekom AG im letzten Jahr im Festnetz verloren - ein Indiz, welchen Umbruch die Telekommunikationsbranche derzeit erlebt. Immer mehr Kunden nutzen das Internet nicht nur zum Surfen, sondern auch zum Telefonieren und in Zukunft auch zum Fernsehen. Dieser Trend zur "Internetisierung" der Telekommunikation wird sich noch beschleunigen, sagt das Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung in Karlsruhe. Die Studie "Langfristperspektiven der Telekommunikation (TK2010)", die das Fraunhofer ISI gemeinsam mit dem SAP-Stiftungslehrstuhl für Entrepreneurship und Innovation an der TU-Dresden für das Bundeswirtschaftsministerium erstellt hat, kommt außerdem zu dem Schluss, dass immer mehr Haushalte über Glasfaser an das Internet angeschlossen werden.
Für das Jahr 2010 rechnet das Fraunhofer ISI damit, dass bis zu

UNIVERSITÄT PASSAU



http://www.vitako.de/default.aspx

Erste Schritte | Aktuelle Nachrichten... | http://images-eu.am...

VITAKO
Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.

Mitgliederlogin Impressum Suche Sitemap

Start | Home | Gremien | Mitglieder | News / Aktuelles | Termine | Download

- Aktuelles
- Kontakt
- Anfahrt
- Suche
- Links
- Impressum
- Sitemap

Home

Vitako - Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V.

Der Übergang von der Industrie- zur Informationsgesellschaft ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, bei der der öffentlichen Verwaltung eine besondere Rolle zukommt.

Veränderungen im öffentlichen Dienst sind unabdingbar, weil Leistungsverbesserungen und Rationalisierungsreserven gerade wegen der gespannten Haushaltslage der Kommunen erschlossen werden müssen. In der Vergangenheit bewährte und angemessene Zuständigkeiten und Strukturprinzipien müssen grundsätzlich zur Diskussion gestellt und entweder als sinnvoll bekräftigt oder durch neue ersetzt werden.

Erst mit Einsatz der Informationstechnik kann die öffentliche Verwaltung als "Netzwerkverwaltung" gestaltet werden.

Der kommunalen Ebene kommt im Veränderungsprozess wegen ihrer Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern eine besondere Bedeutung zu. Dies hat auch unmittelbare Bedeutung für die Zusammenarbeit der

Termine

Anfang	Veranstaltung
16.11.2006	doIT-Kongress IT & Public Sector
16.11.2006	Kommunalkongress "Kommunalpolitik besser machen"
23.11.2006	Microsoft Informationsforum für IT-Entscheider
28.11.2006	Moderner Staat, Berlin
31.12.2006	Terminkalender Innovative Verwaltung

News

- Mitglieder-Newsletter 11/2006 erschienen
- IT-Verbände BITKOM und Vitako im Dialog
- Vitako nun mit Geschäftsstelle in der Hauptstadt
- September 2006 - Difu und KGSt legen aktuelle Bestandsaufnahme zum kommunalen eGovernment vor
- Oktober 2006 - Neuerscheinung:



5. Zunehmende Rechtsfragen – aktuelle Rechtsprechung

zum Beispiel

- OLG Celle, 14.9.2006 (Sozialsoftware ohne Ausschreibung)
- EuGH, 11.5.2006 (Kriterien eines Inhouse-Geschäfts)
- LG Köln, 29.9.2004 (Kindergeldsoftware an Nutzer verschenkt)

1. Verfassungsrecht

IT-Dienstleistungen für den öffentlichen Sektor:
Inwieweit dürfen ***Private*** hier überhaupt handeln, Art. 33 IV GG?

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
II. Der Bund und die Länder (Art. 20 - 37)

Artikel 33

(1) Jeder Deutsche hat in jedem Lande die gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

(3) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte, die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sowie die im öffentlichen Dienste erworbenen Rechte sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemandem darf aus seiner Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder einer Weltanschauung ein Nachteil erwachsen.

(4) Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.

(5) Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.

1. Verfassungsrecht

IT-Dienstleistungen für den öffentlichen Sektor:
Inwieweit darf der ***Staat*** hier überhaupt handeln, Art. 12 I GG?

- faktischer Grundrechtseingriff
- Vorbehalt des Gesetzes
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
I. Die Grundrechte (Art. 1 - 19)

Artikel 12

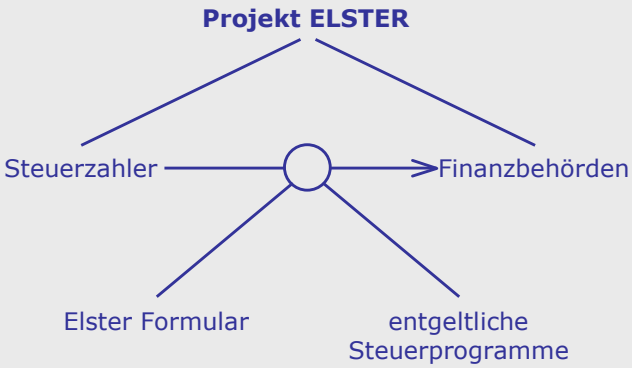
(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Beispiel: Kostenlose Verteilung der Clientsoftware Elster Formular



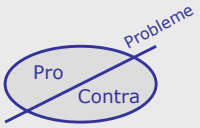


Beispiel: Elster Formular

Problem : Darf der Staat zur Förderung des E-Government (hier: ELSTER) Software selbst herstellen und kostenlos verteilen?

Pro : Anreiz für den Bürger
Verfahrensherrschaft für die Verwaltung

Contra : Marktverzerrung zu Lasten privater Anbieter



Beispiel: Elster Formular



Verstoß gegen Art. 12 I GG ?

- faktischer, mittelbarer Grundrechtseingriff ?

  1. Ansicht: bei Ausnutzung struktureller Vorteile gegenüber privater Akteuren

  2. Ansicht: (erst) bei staatlicher Verzerrung der Marktverhältnisse im Sinne eines „Verdrängungswettbewerbs"

Beispiel: Elster Formular



Verstoß gegen Art. 12 I GG ?

- Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs (soweit bejaht)

  - Vorbehalt des Gesetzes?
    Materielle Steuergesetze (-), weil sie nur das *Ob*, aber nicht das *Wie* der elektronischen Steuererklärung regeln.
    § 89 AO (administrative Betreuung der Steuerschuldners) deckt nicht jede Erscheinungsform und Funktionalität einer Steuersoftware.
  - Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

    1) Legitimes Ziel (+)
    2) Eignung des Mittels (+)
    3) Erforderlichkeit, i.E. (+)
    4) Angemessenheit ?

Beispiel: Elster Formular

Exkurs: Wettbewerbsrecht (§§ 3, 4 Nr. 10 UWG)



- Einfluss auf den bestehenden Softwaremarkt
  - Elster Formular ist ein „Konkurrenzprodukt"
    1) Funktionen
    2) Adressaten
    3) Zweck
    4) Marktrelevanz („Vergleichbarkeit")
  - ungleiche Startbedingungen
    1) Nulltarif
    2) Finanzverwaltung nicht „insolvenzfähig"
    3) Charakter einer „amtlichen Software"
    4) Kontext Steuerrechtsverhältnis
    5) Kontext Projekt ELSTER

Beispiel: Elster Formular

Exkurs: Wettbewerbsrecht (§§ 3, 4 Nr. 10 UWG)



- Einfluss auf den bestehenden Softwaremarkt
  - faktischer Wettbewerbsnachteil
    1) Umsatzrückgänge
    2) Leistungswettbewerb gefährdet ?

Beispiel: Elster Formular

Exkurs: Wettbewerbsrecht (§§ 3, 4 Nr. 10 UWG)



- Rechtfertigung der Marktbeeinflussung wegen amtlicher Aufgabenerfüllung ?
  - grundsätzlich ja, soweit es darum geht, „*ob*" die Finanzverwaltung eine eigene Clientsoftware vertreibt.
  - Fraglich ist aber das „*wie*" :
    1) einzelne Softwaretools wie die „Steuerberechnung" haben keine amtliche Funktion (dienen eher „Marketingzwecken")
    2) Werbung auf Steuerbescheiden fragwürdig
    3) Irreführung, wenn Vorzüge von ELSTER (z.B. schnellere Bearbeitung) einseitig auf Verwendung von Elster Formular bezogen werden.

2. Wettbewerbsrecht

Wettbewerbsrecht

Wettbewerbsrecht ist der umfassende Oberbegriff für das Recht zur Bekämpfung unlauterer Wettbewerbshandlungen (= klassisches Wettbewerbsrecht im engeren Sinne) und das Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen (= Kartellrecht).

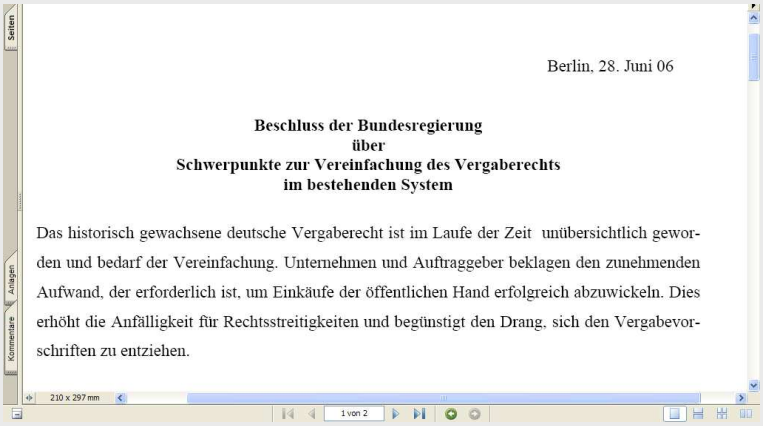
Das Wettbewerbsrecht teilt sich damit auf in das Lauterkeitsrecht und das Kartellrecht; daneben kann man auch das Beihilfenrecht (Subvention) als einen Aspekt des Wettbewerbsrechts verstehen.

Im deutschen Sprachraum wird jedoch der Begriff Wettbewerbsrecht meist nur für das klassische Wettbewerbsrecht im engeren Sinne verwendet. Dazu zählt als zentrale Kodifikation des Lauterkeitsrechts in Deutschland das *Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb* (UWG).

Das Wettbewerbsrecht im weit verstandenen Sinne dient der Regulierung des Wettbewerbs zwischen den Marktteilnehmern und hat als Endziel den freien Leistungswettbewerb. Es soll Monopole verhindern und volkswirtschaftliche Stabilität schaffen. Das Schutzgut des Wettbewerbsrechts ist der Wettbewerb. Eine juristisch abschließende Definition für "Wettbewerb" ist zwar nicht anerkannt, unter wettbewerblichem Verhalten kann man aber das Bemühen der Marktteilnehmer verstehen, sich selbst Vorteile gegenüber anderen Marktteilnehmern zu verschaffen. Man kann aber mit Wettbewerb auch eine Marktstruktur bezeichnen. Insofern besitzt der juristische Begriff des Wettbewerbs eine gewisse Mehrdeutigkeit.

… mehr hierzu im nächsten Vortrag von Dr. Stefan Ernst

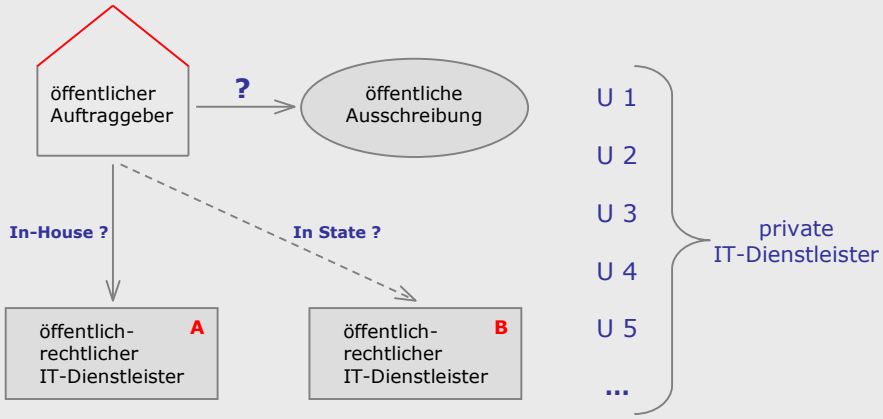
3. Vergaberecht



Berlin, 28. Juni 06

Beschluss der Bundesregierung
über
Schwerpunkte zur Vereinfachung des Vergaberechts
im bestehenden System

Das historisch gewachsene deutsche Vergaberecht ist im Laufe der Zeit unübersichtlich geworden und bedarf der Vereinfachung. Unternehmen und Auftraggeber beklagen den zunehmenden Aufwand, der erforderlich ist, um Einkäufe der öffentlichen Hand erfolgreich abzuwickeln. Dies erhöht die Anfälligkeit für Rechtsstreitigkeiten und begünstigt den Drang, sich den Vergabevorschriften zu entziehen.



Checkliste – Vergabebedürftigkeit?

UNIVERSITÄT PASSAU

Vergabebedürftigkeit?

- Öffentlicher Auftraggeber? iSd. § 97 Abs. 1 GWB
- Geplante Beschaffung eine finanzwirksame Maßnahme? § 55 BHO / Art. 55 HO By
- Beschaffung von Waren, Bau- oder Dienstleistungen iSd. § 97 Abs. 1 GWB?
- Entgeltlicher Vertrag i.S.d. § 99 Abs. 1 GWB?
- Mit Unternehmen i.S.d. § 99 Abs. 1 GWB?
- Am Markt?

Checkliste – Vergabebedürftigkeit?

UNIVERSITÄT PASSAU

Vergabebedürftigkeit?

- Öffentlicher Auftraggeber? iSd. § 97 Abs. 1 GWB
- Geplante Beschaffung eine finanzwirksame Maßnahme? § 55 BHO / Art. 55 HO By
- Beschaffung von Waren, Bau- oder Dienstleistungen iSd. § 97 Abs. 1 GWB?
- Entgeltlicher Vertrag i.S.d. § 99 Abs. 1 GWB?
- Mit Unternehmen i.S.d. § 99 Abs. 1 GWB?
- Am Markt?

→ Vom Auftraggeber verschiedene juristische Person, die selbständig am Rechtsverkehr teilnehmen kann.

↓

Exkurs: Vorliegen eines In-House-Geschäftes?

Problematik: Auftragnehmer ist zwar eine eigenständige juristische Person, ist jedoch mit Auftraggeber verbunden. →

Checkliste – Vergabebedürftigkeit?

UNIVERSITÄT PASSAU

Exkurs:
Vorliegen eines In-House-Geschäftes?

Problematik:
Auftragnehmer ist zwar eine eigenständige juristische Person, ist jedoch mit Auftraggeber verbunden.

Grundgedanke

„quasi" In-House-Geschäft

Konkretisierung durch neuere Rechtsprechung

Folgerung

Zusammenfassung

Checkliste – Vergabebedürftigkeit?

UNIVERSITÄT PASSAU

Exkurs:
Vorliegen eines In-House-Geschäftes?

Grundgedanke

- § 99 Abs. 1 GWB – Es muss ein Vertrag zwischen Auftraggeber und Unternehmen geschlossen werden
- Unternehmen iSd. § 99 GWB sind natürliche oder juristische Personen und sonstige Einheiten, die selbständig am Rechtsverkehr teilnehmen können.
- Nicht erfasst sind so genannte „echte" In-House-Geschäfte:
- Fallkonstellationen echter In-House-Geschäfte
  - öffentlicher Auftraggeber erbringt Leistungen selbst z.B. durch Eigenbetrieb, eigene Abteilung innerhalb der eigenen Organisation
  - In diesem Fall besteht kein Vertragsverhältnis da lediglich eine juristische Person beteiligt ist.

Problematisch:
Auftrag wird an eine eigenständige juristische Person vergeben, wenn sie von öffentlichem Auftraggeber nicht vollständig „beherrscht" wird.

Checkliste – Vergabebedürftigkeit?

UNIVERSITÄT PASSAU

Exkurs:
Vorliegen eines In-House-Geschäftes?

„quasi" In-House-Geschäft

- Macht es einen Unterschied ob eigene Dienststelle „Auftrag" erhält oder beherrschte juristische Person?
- **EuGH „Teckal" - Urt. v. 18. 11.1999 - C-107/ 98**
  - vergabefreies „quasi" In-House-Geschäft nur wenn Auftraggeber Kontrolle „wie über ihre eigene Dienststelle" ausübt
  - UND Tätigkeit im wesentlichen für Auftraggeber
- **EuGH „Stadt-Halle" – Urt. v. 11.01.2005 - C-26/03**
  - Auftragsvergabe an ÖPP oder gemischtwirtschaftliche Gesellschaft muss immer ausgeschrieben werden
  - Höhe der Beteiligung des privaten Partners spielt keine Rolle

Konkretisierung durch neuere Rechtsprechung →

Checkliste – Vergabebedürftigkeit?

UNIVERSITÄT PASSAU

Exkurs:
Vorliegen eines In-House-Geschäftes?

Konkretisierung durch neuere Rechtsprechung

- **EuGH „Parking Brixen"**
  – Urt. v. 13.10.2005 – C-458/03
  - Inhouse-Vergabe auch an 100% öffentliches Unternehmen nicht möglich, wenn das Unternehmen eine „Marktausrichtung" erreicht hat, die eine Kontrolle wie über eine eigene Dienststelle nicht erlaubt.
- **EuGH „Carbotermo"**
  – Urt. v. 11.05.2006 - C-340/04
  - „Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen seine Tätigkeit im Wesentlichen für die Körperschaft verrichtet, die seine Anteile innehat, sind alle Tätigkeiten zu berücksichtigen, die dieses Unternehmen auf Grund einer Vergabe durch den öffentlichen Auftraggeber verrichtet, unabhängig davon, wer diese Tätigkeit vergütet - sei es der öffentliche Auftraggeber selbst oder der Nutzer der erbrachten Dienstleistungen -, und ohne dass es darauf ankäme, in welchem Gebiet diese Tätigkeit ausgeübt wird."
- **OLG Celle VergabeS**
  – Besch. v. 14.09.2006 – 13 Verg 2/06
  - „Ein vergaberechtsfreies In-House-Geschäft scheidet grundsätzlich aus, wenn das für den Auftrag vorgesehene Unternehmen nur 92,5 % seines Umsatzes aus Geschäften mit den Gebietskörperschaften erzielt, denen das Unternehmen gehört."

Folgerung →

Checkliste – Vergabebedürftigkeit?

UNIVERSITÄT PASSAU

Exkurs:
Vorliegen eines In-House-Geschäftes?

Folgerung

„**Tritt das öffentliche Unternehmen** aus der öffentlichen Sphäre heraus und **in den Markt ein** - sei es, dass es durch Anteilsverkauf einen privaten Partner „hereinlässt", sei es, dass es sich durch Beteiligung an überörtlichen Ausschreibungen oder anderweitige Auftragsakquise am Markt betätigt – **dann muss der Wettbewerb vor Verfälschungen** durch vergaberechtliche oder gemeindewirtschaftsrechtliche Privilegierungen zu Gunsten der kommunalen Unternehmen, mit denen diesen auf dem Heimatmarkt der Rücken für die überörtliche Expansion gestärkt wird, **geschützt werden**."

(vgl. Jennert, NZBau 2006, 421)

Folgerung für Fall „Sozial-Software", OLG Celle v. 14.9.2006:
Die „de-facto" Vergabe an die GbR ohne vorherige Ausschreibung ist vergaberechtswidrig, da sich diese (auch) am Markt betätigt. Bevorzugung verzerrt den Wettbewerb.

Checkliste – Vergabebedürftigkeit?

UNIVERSITÄT PASSAU

Exkurs:
Zusammenfassung
In-House-Geschäft

Auftragnehmer ist...

eigene Abteilung
eigene Dienststelle?

... eigenständige jur. Person
die mit Auftraggeber (eng) verbunden ist?

„Beherrschung" wie eigene Dienststelle?

Im Wesentlichen für Auftraggeber tätig?

Keine Beteiligung Privater?

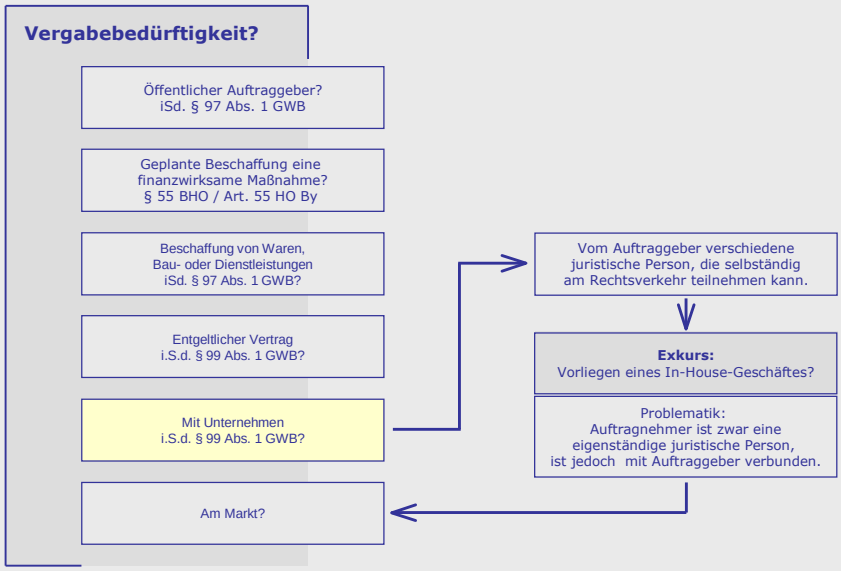
In-House-Geschäft!

vergaberechtsfrei

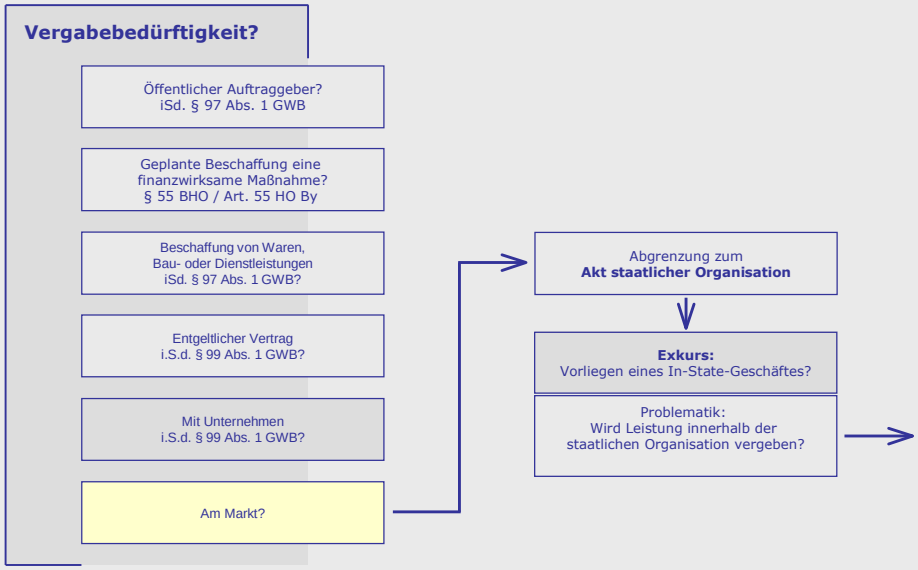
Beschaffung am Markt?

☺ ☹

Checkliste – Vergabebedürftigkeit?



Checkliste – Vergabebedürftigkeit?



Checkliste – Vergabebedürftigkeit?

UNIVERSITÄT PASSAU

Exkurs:
Zusammenfassung
In-State-Geschäft

Auftragnehmer ist...

Selbständige jur. Person des öffentl. Rechts mit **relativer staatlicher Monopolstellung** vgl. § 100 II g GWB

kein Markt

keine Marktrelevanz

vergaberechtsfrei

Sonstige jur. Person des öff. Rechts die mit Auftraggeber nicht verbunden ist?

In-State-Geschäft?
(Öffentlich-Öffentliche-Partnerschaft)

- kommunale Kooperationsvereinbarung
- Aufgabenübertragung auf kommunalen Zweckverband
- Verwaltungsabkommen
- Staatsvertrag
- uä.

noch h.A.:

A.A.

Vergaberechtliche Neubewertung der In-State-Geschäfte!

Checkliste – Vergabebedürftigkeit?

UNIVERSITÄT PASSAU

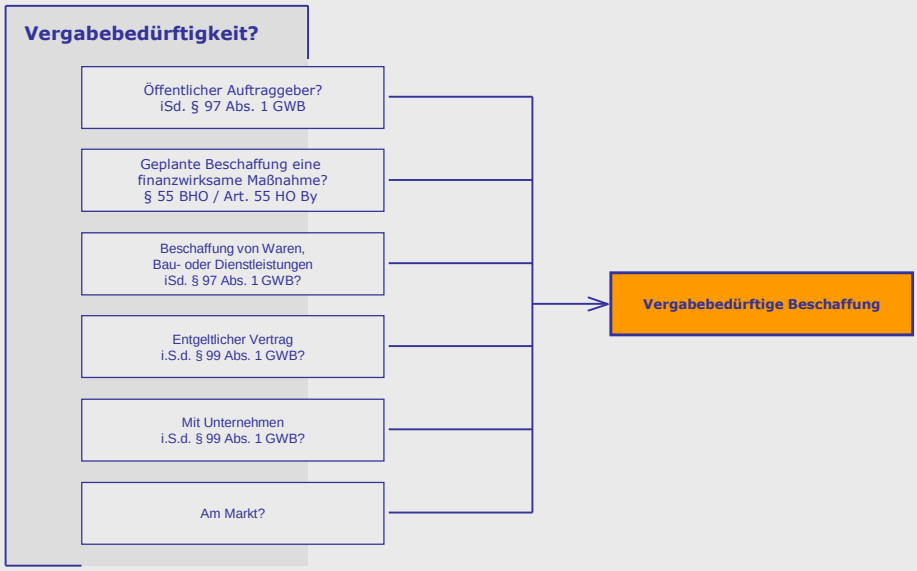
Exkurs:
Vorliegen eines In-State-Geschäftes?

Vergaberechtliche Neubewertung der In-State-Geschäfte!

- Auffassung, In-State-Geschäfte hätten keinen Marktbezug ist jedoch insbesondere im IT Bereich praxisfern!
- Die öffentliche Hand und ihre Unternehmen befinden sich zunehmend in einem aktiven Wettbewerb mit privaten Unternehmen
- Freistellung vom Vergaberecht bedeutet einen erheblichen Wettbewerbsvorteil zu Gunsten öffentlich-rechtlicher Anbieter
- **Insbesondere nicht mit aktueller Rechtsprechung des EuGH vereinbar (EuGH „Kooperationsvereinbarungen Spanien" – Urt. v. 13.01.2005 – C-84/03) :**
  - grundsätzlich KEINE Vergaberechtsfreiheit zwischen verschiedenen jur. Personen (unabhängig von Zivil- oder Öffentlichem Recht)
- Umkehrschluss zu § 100 Abs. 2 lit. g GWB: Öffentlich-Öffentliche-Partnerschaften (ÖÖP) sind nicht von vorneherein dem Vergaberecht entzogen

Vergaberecht bei Öffentlich-Öffentlichen-Partnerschaften zumindest grundsätzlich einschlägig, sobald ein Beschaffungsbezug vorliegt und die Einbeziehung eines Privaten nicht schlechthin ausgeschlossen ist.

Checkliste – Vergabebedürftigkeit?



III. Ausblick

Zuständigkeit

Öffentlich-rechtliche und private IT-Dienstleister sind gleichermaßen „*zuständig*", Lösungen für die Herausforderungen des E-Government zu entwickeln.

Wettbewerb

Das natürliche Konkurrenzverhältnis der Anbieter wird durch Verfassungsrecht, Vergabe- und Wettbewerbsrecht reguliert. Dieser rechtliche Handlungsrahmen lässt den Akteuren genügend Spielraum zur unternehmerischen Entfaltung.

Innovation

Wettbewerb fördert Innovation. Die beste Evaluation der milliardenschweren Investitionen im E-Government findet auf einem Markt alternativer Ideen und Konzepte statt.



Univ.-Prof. Dr. jur. Dirk Heckmann
Mitglied des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes

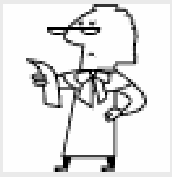
Lehrstuhl für Öffentliches Recht,
Sicherheitsrecht und Internetrecht

Gottfried-Schäffer Str. 20
94032 Passau

Tel.: 0851 / 509 2290
Fax: 0851 / 509 2292

Mail: heckmann@uni-passau.de

Internet: http://www.uni-passau.de/Heckmann
http://www.rehmo.uni-passau.de



ReH Mo Forschungsstelle für Rechtsfragen der Hochschul- und Verwaltungsmodernisierung